

18 Kontrolllücke beim Kauf von EU-Neufahrzeugen besteht fort – Informationsaustausch in Papierform gefährdet Umsatzsteueraufkommen

Zusammenfassung

Seit Jahren ist es dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht gelungen, ein elektronisches Mitteilungsverfahren zwischen Kfz-Zulassungsstellen (Zulassungsstellen) und Finanzämtern einzuführen.

Privatpersonen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Neufahrzeug (EU-Neufahrzeug) erwerben, müssen für den Kauf in Deutschland Umsatzsteuer zahlen. Damit die Finanzämter von dem Fahrzeugkauf erfahren, müssen die Zulassungsstellen eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt senden.

Der Bundesrechnungshof stellte bereits im Jahr 2016 fest, dass die Zulassungsstellen ihrer Mitteilungspflicht nur unzureichend nachkamen. In vielen Fällen waren die Mitteilungen an die Finanzämter unvollständig oder fehlten ganz. Daher war eine ordnungsgemäße Besteuerung der EU-Neufahrzeuge nicht sichergestellt. Darüber hinaus bemängelte der Bundesrechnungshof, dass die Zulassungsstellen die Informationen in Papierform übermittelten.

Im Jahr 2018 berichtete der Bundesrechnungshof dem Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) über seine Feststellungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss forderte daraufhin das BMF auf, ab dem Jahr 2021 ein elektronisches Mitteilungsverfahren zwischen Zulassungsstellen und Finanzämtern einzuführen.

Das BMF hat den Beschluss bis heute nicht umgesetzt. Ein elektronisches Mitteilungsverfahren ist frühestens ab dem Jahr 2030 geplant. Mindestens bis dahin besteht weiter die Gefahr, dass dem Bund Umsatzsteuer in Millionenhöhe entgeht. Der Bundesrechnungshof hält es deshalb für notwendig, ein elektronisches Mitteilungsverfahren schneller umzusetzen und gesetzlich vorzuschreiben.

18.1 Prüfungsfeststellungen

Medienbrüche und Lücken beim Datenaustausch

Privatpersonen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein EU-Neufahrzeug kaufen, schulden dafür in Deutschland die Umsatzsteuer. Sie müssen den Kauf in einer besonderen Umsatzsteuererklärung gegenüber dem Finanzamt angeben und die Steuer zahlen. Im anderen Mitgliedstaat ist der Verkauf umsatzsteuerfrei.

Die Zulassungsstellen erhalten bei der Anmeldung von EU-Neufahrzeugen alle wesentlichen Informationen zum Fahrzeugkauf. Einen Teil dieser Daten müssen sie an die zuständigen Finanzämter senden. Dazu zählen z. B. Name und Adresse des Erwerbers sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer. Sie verwenden dafür einen Papiervordruck. Auf Grundlage dieser sogenannten Kontrollmitteilung können die Finanzämter prüfen, ob der Fahrzeugerwerber den Kauf ordnungsgemäß versteuert hat.

Der Bundesrechnungshof stellte bereits im Jahr 2016 fest, dass viele Fahrzeugerwerber und Fahrzeugerwerberinnen ihrer Erklärungspflicht nicht nachkamen. Oftmals reichten sie die Umsatzsteuererklärung erst ein, wenn das Finanzamt sie aufgrund einer Kontrollmitteilung dazu aufgefordert hatte. Auch die Zulassungsstellen kamen ihrer Mitteilungspflicht nur unzureichend nach. In einem Drittel der damals geprüften Fälle fehlte die Kontrollmitteilung an das Finanzamt. Dadurch konnten die Finanzämter eine ordnungsgemäße Besteuerung nicht sicherstellen.

Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses nicht umgesetzt

Der Bundesrechnungshof berichtete dem Rechnungsprüfungsausschuss im Jahr 2018 über die Ergebnisse seiner Prüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss forderte das BMF daraufhin auf, ein bundesweites elektronisches Mitteilungsverfahren zwischen Zulassungsstellen und Finanzämtern einzuführen. Dabei sollte es sich mit dem damaligen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur abstimmen. Ab dem Jahr 2021 sollten die Zulassungsstellen den Finanzämtern die Daten, die für die Besteuerung notwendig sind, elektronisch übermitteln. Der Bundesrechnungshof stellt nach erneuter Prüfung fest: Die Umsetzung des Beschlusses ist auch im Jahr 2025 offen.

Mängel beim Informationsaustausch bestehen fort

Das BMF evaluierte im Jahr 2022 gemeinsam mit den Ländern die Qualität und Quantität der Kontrollmitteilungen, die die Zulassungsstellen gesendet hatten. Der Informationsaustausch war weiterhin unzureichend und hatte sich in einigen Ländern sogar

verschlechtert. Ein elektronisches Mitteilungsverfahren hielten mehrere Länder deshalb für dringend notwendig.

Ein Land wies darauf hin, dass es bereits im Jahr 2006 ein elektronisches Verfahren eingeführt habe. Damit könnten seine Zulassungsstellen und seine Finanzämter Informationen austauschen. Das Verfahren gewährleiste bei Privatkäufen von EU-Neufahrzeugen eine zuverlässige Kontrolle durch die Finanzämter. Allein in einem Jahr konnten die Finanzämter dadurch Umsatzsteuerausfälle von rund 500 000 Euro verhindern.

Umsetzung des Beschlusses auch in Zukunft ungewiss

Damit das elektronische Mitteilungsverfahren umgesetzt wird, muss es zuvor als (Software-) Entwicklungsaufgabe entsprechend hoch priorisiert sein.

Das BMF nimmt gemeinsam mit fünf Ländern eine jährliche Priorisierung aller anstehenden Entwicklungsaufgaben vor (Gesamtpriorisierung). Sie ist Entscheidungsgrundlage dafür, welche Softwareentwicklungen im folgenden Jahr starten. Entwicklungsaufgaben aufgrund von gesetzlichen Regelungen haben dabei Vorrang. Für das elektronische Mitteilungsverfahren plant das BMF aktuell keine gesetzliche Regelung.

Im September 2019 stellten das BMF und die Länder die beabsichtigte Softwareentwicklung zum elektronischen Mitteilungsverfahren zurück. Sie verfolgten diese auch in den nächsten Jahren nicht weiter. Als Gründe nannte das BMF begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen sowie pandemiebedingte Einschränkungen.

In den Planungen für die Jahre 2023 und 2024 bewertete das BMF die Entwicklungsaufgabe als vorrangig. Die fünf Länder gewichteten die Entwicklungsaufgabe insgesamt jedoch niedriger. Daher wurde es in der Gesamtpriorisierung nicht ausreichend wichtig bewertet, um mit der Umsetzung zu beginnen. Aktuell beabsichtigen das BMF und die Länder, mit der Softwareentwicklung im Jahr 2027 zu starten. Das elektronische Mitteilungsverfahren planen sie frühestens ab dem Jahr 2030 einzuführen, sofern es entsprechend hoch priorisiert wird.

18.2 Würdigung

Es ist weiter nicht gewährleistet, dass alle Privatkäufe von EU-Neufahrzeugen besteuert werden. Den Finanzämtern fehlen häufig Informationen von den Zulassungsstellen, um die ordnungsgemäße Besteuerung der Käufe prüfen zu können. Umsatzsteuerausfälle in Millionenhöhe können die Folge sein.

Daher ist nicht verständlich, weshalb das elektronische Mitteilungsverfahren im Jahr 2025 nicht einsatzbereit ist. Den maßgeblichen Beschluss hat der Rechnungsprüfungsausschuss bereits im Jahr 2019 gefasst. Es ist nicht mehr zeitgemäß, wenn

Zulassungsstellen ihre Kontrollmitteilungen nur in Papierform an die Finanzämter senden können. Eine Modernisierung des Verfahrens ist überfällig, auch um Datenverluste zu vermeiden. Dies belegen die positiven Erfahrungen des Landes, das bereits ein elektronisches Verfahren nutzt.

Der Bundesrechnungshof sieht die Gefahr, dass das BMF den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses in naher Zukunft nicht umsetzt. Obwohl das BMF das Verfahren in der Vergangenheit bei seinen Planungen hoch gewichtete, erhielten andere Entwicklungsaufgaben bei der Gesamtpriorisierung den Vorrang. Eine ausreichend hohe Priorisierung des elektronischen Mitteilungsverfahrens ist in den nächsten Jahren nicht garantiert. Deshalb erscheint dessen Inbetriebnahme im Jahr 2030 fraglich.

Der Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses könnte schneller umgesetzt werden, wenn das elektronische Mitteilungsverfahren gesetzlich verpflichtend würde. Die gesetzliche Verpflichtung stellt eine höhere Priorisierung des Vorhabens sicher.

18.3 Stellungnahme

Das BMF bestätigte, dass der Sachverhalt inhaltlich richtig dargestellt und seine Auffassung zutreffend wiedergegeben wurde. Daher verzichtete es auf eine weitergehende Stellungnahme.

18.4 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof hält ein elektronisches Mitteilungsverfahren zwischen Zulassungsstellen und Finanzämtern weiterhin für geboten.

Im digitalen Zeitalter wirkt es überholt, Informationen auf Papier auszutauschen. Das BMF muss endlich zeitnah sicherstellen, dass die Zulassungsstellen über ein elektronisches Mitteilungsverfahren sämtliche relevanten Daten übermitteln. Dadurch werden Datenverluste vermieden und das Steueraufkommen gesichert. Darüber hinaus trägt ein elektronisches Verfahren zum Bürokratieabbau und der Digitalisierung der Verwaltung bei.

Es besteht die Gefahr, dass ohne gesetzliche Verpflichtung das elektronische Mitteilungsverfahren auch künftig nicht die notwendige Priorität bei den Entwicklungsaufgaben erhält. Daher hält der Bundesrechnungshof es für notwendig, das Umsatzsteuergesetz zu ändern. Nur eine gesetzliche Verpflichtung gewährleistet, dass das elektronische Mitteilungsverfahren zeitnah hoch priorisiert und in der Folge eingeführt wird. So wird das Umsatzsteueraufkommen gesichert und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewahrt.